

Telefon: 233 - 92475
Telefax: 233 - 26505
Telefon: 233 - 47561
Telefax: 233 - 47508

3. Bürgermeister

Weiterentwicklung der nachhaltigen und fairen Beschaffung der Landeshauptstadt München: Verankerung von sozialen und ökologischen Kri- terien

Sitzungsvorlage Nr. 08-14 / V 06533

4 Anlagen

Beschluss des Verwaltungs- und Personalausschusses vom 07.12.2011 (VB) Öffentliche Sitzung

| Inhaltsverzeichnis | Seite |
|--|--------------|
| I. Vortrag des Referenten | 3 |
| 1. Vorbemerkungen | 3 |
| 2. Rechtliche Rahmenbedingungen | 4 |
| 3. Kommunale Verantwortung und Fairer Handel | 6 |
| 3.1 Kommunale Verantwortung | 6 |
| 3.2 Fairer Handel | 6 |
| 3.3 Bio - Regional - Fair | 8 |
| 4. Berücksichtigung internationaler Sozial- und Umweltstandards, insbesondere der IAO-Kernarbeitsnormen | 8 |
| 5. Münchner Arbeitskreis „Weiteres Vorgehen in der fairen Beschaffung“ | 9 |
| 6. Gütezeichen und Zertifizierung | 10 |
| 7. Bisherige Umsetzung des Beschlusses gegen ausbeuterische Kinderarbeit | 11 |
| 7.1 Gütezeichen | 11 |
| 7.2 Eigenerklärung | 12 |
| 8. Weiterentwicklung und Ausweitung der sozial verantwortlichen und fairen Beschaffung | 12 |
| 8.1 Aktueller Sachstand, Handlungs- und Prüfaufträge | 13 |

| | |
|---|-----------|
| 8.1.1 Natursteine | 13 |
| 8.1.2 Lebensmittel | 15 |
| 8.1.3 Sportbälle | 16 |
| 8.2 Eigenerklärung und perspektivische Weiterentwicklung, Prüfaufträge | 17 |
| 8.2.1 Textilien | 17 |
| 8.2.2 Spielwaren | 18 |
| 8.2.3 Elektronik / IT-Produkte | 19 |
| 8.3 Mitgliedschaft von Procura+ | 19 |
| 9. Erste konkrete Umsetzungsschritte und weitere Planungen | 20 |
| 9.1 Formblatt Bietererklärung | 20 |
| 9.2 Handlungsauftrag | 21 |
| 10. Ausblick und Öffentlichkeitsarbeit | 21 |
| 11. Stellungnahme der Referate | 23 |
| II. Antrag des Referenten | 24 |
| III. Beschluss | 26 |

I. Vortrag des Referenten

1. Vorbemerkungen

München war nach Potsdam bundesweit die zweite Kommune, die bereits 2002 einen Stadtratsbeschluss gefasst hat, keine Produkte aus ausbeuterischer Kinderarbeit einzukaufen. Fast zehn Jahre später kann festgestellt werden, dass dieses Münchner Vorgehen eine ungeheure Schubwirkung ausgelöst hat: Bundesweit sind mehr als 200 Städte und Gemeinden, bayernweit 65 Kommunen und bundesweit mehr als die Hälfte der Bundesländer per Landtagsbeschluss - darunter 2007 auch der Freistaat Bayern - mit ähnlichen Beschlüssen der Landeshauptstadt München gefolgt. Die Richtigkeit des Münchner Vorstoßes mit dem Beschluss von 2002 hat sich im Nachhinein auf diese Art bestätigt.

Die Rechtslage auf europäischer und auf Bundesebene ist inzwischen wesentlich eindeutiger und weitergehender als 2002. Die rechtlichen Reformen eröffnen die Möglichkeit, umweltbezogene und insbesondere auch soziale Kriterien in das Vergabeverfahren einzubeziehen. Die Neuerungen im Vergaberecht bedeuten mehr Rechtssicherheit für die Kommunen, die so 2002 noch nicht gegeben war (s. Kapitel 2 Rechtliche Rahmenbedingungen).

Letztlich hat München durch seine Vergabepraxis sowie das Eintreten des Oberbürgermeisters in seiner Funktion als Präsident des Deutschen Städtetags einen wichtigen Beitrag zur Berücksichtigung sozialer Aspekte im Vergaberecht geleistet. Begleitet wurden diese Vorstöße durch intensive Kampagnen- und Öffentlichkeitsarbeit gegen ausbeuterische Kinderarbeit durch das Nord Süd Forum München e.V., das Eine Welt Netzwerk Bayern e.V. und den Verein EarthLink.

Der Stadtrat hat in der Vollversammlung vom 03.03.2010 (Vorlage Nr. 08-14 / V 03206) Folgendes beschlossen: „Das erreichte hohe Niveau bei der nachhaltigen Beschaffung soll aufrecht erhalten und weiter ausgebaut werden. Dabei wird der Leitfaden des Deutschen Städtetags zur Berücksichtigung sozialer Belange im Vergaberecht¹ berücksichtigt. Die IAO-Kernarbeitsnormen² sind dabei in das bestehende städtische Beschaffungssystem zu integrieren. Dem Stadtrat wird über die Umsetzung und die dabei erlangten Erkenntnisse in zwei Jahren in Form einer Bekanntgabe im Verwaltungs- und Personalausschuss berichtet.“ Der Auftrag wird in der aktuellen Beschlussvorlage aufgegriffen und bearbeitet.

Die vorliegende Beschlussvorlage behandelt das Thema der Verankerung internationaler Sozial- und Umweltstandards bei der städtischen Beschaffung. Sie nimmt – über das Thema der ausbeuterischen Kinderarbeit hinaus – die oft menschenunwürdigen und ausbeuterischen Arbeitsbedingungen von Erwachsenen in Entwicklungs- und Schwellenländern in den Blick. Durch kommunales sozial verantwortliches Han-

1 „Berücksichtigung sozialer Belange im Vergaberecht“, Leitfaden Deutscher Städtetag. 2009. <http://www.staedtetag.de/10/schwerpunkte/artikel/00008/zusatzfenster60.html>

2 Die IAO/ Internationale Arbeitsorganisation - auf englisch ILO/ International Labour Organisation ist eine Sonderorganisation der Vereinten Nationen mit den Schwerpunkten, internationale Arbeits- und Sozialnormen zu formulieren und durchzusetzen, insbesondere der acht ILO- Kernarbeitsnormen, die soziale und faire Gestaltung der Globalisierung sowie die Schaffung von menschenwürdiger Arbeit als einer zentralen Voraussetzung für die Armutsbekämpfung.

den können Kommunen einen Beitrag leisten, die weltweiten Arbeits-, Produktions- und Handelsbedingungen zu verbessern.

Die vorliegende Beschlussvorlage baut auf den o.g. und in folgenden Kapitel beschriebenen Beschlüssen und Grundlagen auf. Ziele sind, auf Grundlage der veränderten rechtlichen Rahmenbedingungen (s. Kapitel 2) die Einbeziehung der IAO-Kernarbeitsnormen in das Münchner Vergaberecht zu thematisieren (Kapitel 4 und 5) und über die bisherige städtische Einkaufspraxis von relevanten Produkten aus Entwicklungs- und Schwellenländern wie zum Beispiel Blumen und Natursteinen zu informieren (Kapitel 7). Es wird aufgezeigt, welche weiteren Produkte im Sinne einer sozial verantwortlichen öffentlichen Beschaffung in München einbezogen werden können (Kapitel 8). In Kapitel 9 wird vorgeschlagen, zunehmend Gütezeichen (Siegel, Zertifikate, Labels) beim Einkauf von bestimmten Produkten einzufordern. Die Verwendung von Gütezeichen oder gleichwertiger Nachweise gewährleistet für die Landeshauptstadt München - je nach Produkt - die Einhaltung bestimmter sozialer Standards beim städtischen Einkauf und eine Überprüfbarkeit durch unabhängige Kontrollstellen und Dachverbände.

2. Rechtliche Rahmenbedingungen

Im Beschluss der Vollversammlung vom 24.07.2002 (Sitzungsvorlage Nr. 02–08 / V 00522) wurde ausführlich dargestellt, dass es sich bei der Berücksichtigung sozialer Aspekte, wie z. B. dem Verbot der ausbeuterischen Kinderarbeit, um vergabefremde Kriterien handelt, die grundsätzlich nur aufgrund von Bundes- oder Landesgesetz berücksichtigt werden können.

Trotz dieser rechtlichen Bedenken hat sich der Stadtrat damals dafür entschieden, bei Ausschreibungen von mit Kinderarbeit betroffener Produkte, nur noch solche Angebote zu berücksichtigen, deren Produkte ohne ausbeuterische Kinderarbeit im Sinne der IAO-Konvention 182 über die schlimmsten Formen der Kinderarbeit hergestellt sind, bzw. solche Produkte, deren Hersteller oder Verkäufer aktive zielführende Maßnahmen zum Ausstieg aus der ausbeuterischen Kinderarbeit eingeleitet haben. Bei Produkten, die in Asien, Afrika oder Lateinamerika hergestellt oder verarbeitet worden sind, ist dies durch die Zertifizierung einer unabhängigen Organisation oder eine entsprechende Selbstverpflichtung nachzuweisen.

Es erschien nämlich kaum vorstellbar, dass die Stadt durch Gerichtsentscheidungen dazu verpflichtet wird, den Anbieter eines Produktes, das nachweislich unter Einsatz der schlimmsten Formen der Kinderarbeit hergestellt worden ist, den Zuschlag zu erteilen, nur weil es sich dabei um das wirtschaftlichste Angebot handelt.

Durch die „Richtlinie 2004/18/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 31.03.2004 über die Koordinierung der Verfahren zur Vergabe öffentlicher Bauaufträge, Lieferaufträge und Dienstaufträge“ ist diese Sichtweise dahingehend bestätigt worden, dass nach Art. 26 der Richtlinie nunmehr auch Bedingungen für die Ausführung eines Auftrages vorgeschrieben werden können, die soziale Aspekte betreffen. Die europäische Richtlinie wurde durch das Gesetz zur Modernisierung des Vergaberechts mit der Änderung des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen (GWB) vom 20.04.2009 in Bundesrecht umgesetzt. Gemäß § 97 Absatz 4 Satz 2 GWB kön-

nen öffentliche Auftraggeber für die Auftragsausführung nunmehr zusätzliche Anforderungen an den Auftragnehmer stellen, die insbesondere soziale Aspekte betreffen, „wenn sie im sachlichen Zusammenhang mit dem Auftragsgegenstand stehen und sich aus der Leistungsbeschreibung ergeben“. Dies bedeutet, dass nun zum ersten Mal eine bundesrechtliche Regelung über die grundsätzliche Berücksichtigungsfähigkeit sozialer Belange in der öffentlichen Auftragsvergabe vorliegt.

Der Deutsche Städtetag hat im September 2009 in Zusammenarbeit mit dem Bundesministerium für Arbeit und Soziales und dem Bundesministerium für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung den Leitfaden „Die Berücksichtigung sozialer Belange im Vergaberecht“ herausgegeben, um den Städten und anderen öffentlichen Auftraggebern den Umgang mit der neuen Rechtslage zu erleichtern. Gemäß dem Beschluss der Vollversammlung vom 03.03.2010 (Vorlage Nr. 08-14 / V 03206) ist dieser Leitfaden bei der Verwendung sozialer Belange im Rahmen städtischer Beschaffungen zu berücksichtigen.

Außerdem hat mittlerweile auch die Europäische Kommission im Jahre 2011 einen „Leitfaden für die Berücksichtigung sozialer Belange im öffentlichen Beschaffungswesen“ veröffentlicht.

Sowohl der Leitfaden des Deutschen Städtetags als auch der der Europäischen Kommission geben konkrete Praxisbeispiele für eine möglichst rechtssichere Berücksichtigung sozialer Aspekte im Beschaffungsprozess. Die Art und Weise der Umsetzung ist dabei insbesondere davon abhängig, welcher soziale Aspekt im konkreten Einzelfall berücksichtigt werden soll. Voraussetzung ist in jedem Falle, dass der soziale Aspekt im sachlichen Zusammenhang mit dem Auftragsgegenstand steht.

Beide Leitfäden gehen davon aus, dass der öffentliche Auftraggeber zum Nachweis der Einhaltung der sozialen Anforderungen unter anderem auch die Vorlage eines entsprechenden Gütezeichens (Zertifikates oder Labels) verlangen kann, sofern es geeignete und ausreichend verbreitete Zertifikate oder Labels gibt.

Je nach Produkt gibt es z.T. verschiedene Gütezeichen, die wiederum die Einhaltung verschiedener sozialer oder ökologischer Kriterien bestätigen. Bei Beschaffungen ist daher vorab zu prüfen, welche Zertifikate bzw. Labels für welche Produkte und welche Kriterien bestehen.

Die EU-Kommission weist in ihrem Leitfaden aber ausdrücklich darauf hin, dass der Auftraggeber nicht verlangen kann, dass „die Produkte ein bestimmtes Gütezeichen oder Label für Fairen Handel tragen, denn dies würde Produkte, die nicht zertifiziert sind, aber dennoch vergleichbaren Maßstäben des Fairen Handels entsprechen, ausschließen. Dies bedeutet, dass bei Ausschreibungen stets auch gleichwertige Nachweise hinsichtlich der Einhaltung der geforderten Kriterien, wie z. B. der Einhaltung der IAO-Kernarbeitsnorm 182, anzuerkennen sind. Dies ist ein allgemeiner Grundsatz, der nicht nur für Gütezeichen für Fairen Handel gilt, sondern für alle Gütezeichen, die eine vorherige Zertifizierung der Unternehmen oder ihrer Produkte erfordern.“ Nach Auffassung der EU-Kommission ist es jedoch möglich, dass der Auftraggeber für den Einhaltungsnachweis „eine Referenz auf bestimmte Zertifizierungssysteme (falls diese existieren)“ vorgibt.

Zudem warnt die EU-Kommission davor, einfach alle Spezifikationen eines Gütezeichens zu übernehmen. Sie empfiehlt vielmehr nur auf einzelne Kriterien, die dem Zertifikat oder Label zu Grunde liegen, zu achten und nur solche Kriterien zu verwenden, die im Zusammenhang mit dem Auftragsgegenstand stehen.

Zu beachten ist in jedem Falle, dass es sich hier um eine neue Rechtsentwicklung handelt. Soweit ersichtlich liegt noch keine einschlägige oder gar gefestigte Rechtsprechung über die rechtssichere Berücksichtigung sozialer Kriterien und insbesondere die rechtssichere Forderung von Gütezeichen im konkreten Vergabeverfahren vor.

3. Kommunale Verantwortung und Fairer Handel

3.1 Kommunale Verantwortung

In Deutschland gibt die öffentliche Hand - Bund, Länder und Kommunen - jährlich ca. 360 Mrd. Euro für Waren und Dienstleistungen aus, das entspricht etwa 16% des Bruttoinlandsproduktes. Davon entfallen ca. 50% auf die Kommunen, das sind über 4.200 Euro pro Bürgerin und Bürger³. Als öffentliche Auftraggeber haben die Kommunen ein enormes wirtschaftliches Potential.

Durch ihre Einkaufs- und Vergabepaxis können Kommunen Einfluss auf menschenunwürdige Arbeitsbedingungen in der weltweiten Produktion und dem Handel nehmen. Sie können durch die steigende öffentliche Nachfrage nach Produkten und Dienstleistungen mit garantierten ökologischen und sozialen Standards Vorbild sein für weitere Großverbraucherinnen und -verbraucher in Handel und Industrie und für private Verbraucherinnen und Verbraucher.

Auch die Landeshauptstadt München ist als Großeinkäuferin eine wichtige Akteurin auf dem Markt. Mit der sozial verantwortlichen öffentlichen Beschaffung werden die Ziele des Fairen Handels – einem Konzept im privaten Sektor - unterstützt. Um den Fairen Handel auf lokaler Ebene zu fördern und weiterzuentwickeln, hat sich die sogenannte „Münchner Strategie“ bewährt: Das koordinierte, gemeinsame und wechselseitige Vorgehen von Kommune und Zivilgesellschaft, je nach Produkt und Vorhaben auch mit anderen Kooperationspartnerinnen und -partnern wie Kirchen, Gewerkschaften, der freien Wirtschaft, Schulen und anderen Bildungsträgern.

Besonders hervorzuheben ist der 2. Platz der Landeshauptstadt München im bundesweiten Wettbewerb „Hauptstadt Fairen Handels 2009“ der Servicestelle Kommunen in der Einen Welt / GIZ GmbH. Mit dem Preisgeld in Höhe von 20.000 Euro werden vom Nord Süd Forum München e.V. - auf Grundlage vertraglicher Vereinbarungen und in Kooperation mit dem Referat für Gesundheit und Umwelt - vielfältige Projekte und Aktivitäten im Bereich des Fairen Handelns entwickelt und umgesetzt. Der Stadtrat wird nach vertraglicher Beendigung des Projekts Ende 2012 über die vielfältigen Aktivitäten und Maßnahmen diesbezüglich informiert.

³ Zahlen der Servicestelle Kommunen in der Einen Welt der Deutschen Gesellschaft für Internationale Zusammenarbeit (GIZ) GmbH: <http://www.service-eine-welt.de/beschaffungswesen/beschaffungswesen-start.html>

3.2 Fairer Handel

Auf internationaler Ebene gibt es zwei Organisationen, die Standards für den Fairen Handel (Fair Trade) festlegen und Fair Trade Organisationen in der ganzen Welt zertifizieren⁴: Die FLO (Fairtrade Labeling Organisation International) und die WFTO (World Fair Trade Organisation – vorher IFAT, International Fair Trade Association). Diese beiden Standardisierungsorganisationen haben Anfang 2009 die Charta der Grundsätze für den Fairen Handel herausgegeben. Grundlage ist die 2001 verfasste Definition von FINE, einem Zusammenschluss der vier Dachverbände des Fairen Handels⁵ (Übersicht s. Anlage 1):

"Fairer Handel ist eine Handelspartnerschaft, die auf Dialog, Transparenz und Respekt beruht und nach mehr Gerechtigkeit im internationalen Handel strebt. Durch bessere Handelsbedingungen und die Sicherung sozialer Rechte für benachteiligte Produzentinnen und Produzenten und Arbeiterinnen und Arbeiter – insbesondere in den Ländern des Südens – leistet der Faire Handel einen Beitrag zu nachhaltiger Entwicklung. Die Organisationen des Fairen Handels engagieren sich, bestärkt von Verbraucherinnen und Verbrauchern, aktiv für die Unterstützung der Produzentinnen und Produzenten, für die Bewusstseinsbildung sowie für Kampagnen zur Veränderung der Regeln und der Praxis des konventionellen Welthandels."

2006 ist das Europäische Parlament in seiner Resolution für Fairen Handel und Entwicklung⁶ der Definition von FINE gefolgt. Die Europäische Kommission hat sich in ihrer Mitteilung vom 5.5.2009⁷ der Definition ebenso angeschlossen. In ihrer Mitteilung führt die Kommission weiter aus, dass die Kriterien und Standards von Fairem Handel zu den umfassendsten und anspruchsvollsten überhaupt gehören. In Anlage 2 sind die internationalen Kriterien des Fairen Handels aufgelistet.

Ziel des Fairen Handels ist es, die Lebens- und Arbeitsbedingungen von Menschen in Entwicklungs- und Schwellenländern zu verbessern sowie weltweit Armut zu bekämpfen und gerechte Handelsbeziehungen aufzubauen. Wie wichtig dies ist, zeigt sich am Beispiel der Produktion von Sportbällen in Sialkot in Pakistan (über 70% der Weltproduktion). Handgenähte Sportbälle wurden oft in ausbeuterischer Kinderarbeit hergestellt. 1997 unterschrieben pakistanische Zulieferer und Vertreter von UNICEF und der IAO das Atlanta-Abkommen mit dem Ziel, Kinderarbeit abzuschaffen. Dies ist zumindest offiziell gelungen. Da aber in der Regel den Erwachsenen in der Herstellung nach wie vor Löhne unterhalb des Existenzminimums gezahlt werden, sind viele Kinder weiterhin gezwungen zu arbeiten, um zum Familieneinkommen beizutragen. Teilweise arbeiten Kinder dort nun in Ziegeleien unter noch prekäreren Arbeitsbedingungen⁸. Dieses Beispiel zeigt anschaulich, wie wichtig faire Preise sind, die einen existenzsichernden Lohn für Erwachsene garantieren, um ihre Familien ernähren zu können.

4 Die Zertifizierung erfolgt gemäß den ISEAL Alliance - Grundsätzen (International and Environment Accreditations and Labeling), einer Allianz, in der die in Sozial- und Umweltfragen führenden internationalen Standardisierungs- und Konformitätsbewertungsorganisationen zusammenarbeiten.

5 Zu FINE gehören die internationalen Dachverbände FLO, WFTO (früher IFAT), NEWS und EFTA (Übersicht s. Anlage 1).

6 „Bericht über fairen Handel und Entwicklung“, Berichterstatter: F. Schmidt. Europäisches Parlament/ Entwicklungsausschuss, 2006.

7 „Mitteilung der Kommission an den Rat, das Europäische Parlament und den Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschuss“, Kommission der Europäischen Gemeinschaften, Brüssel, 5. Mai 2009.

8 „Die Ballmacher von Sialkot“, Spiegel-Artikel vom 15.03.2010:
<http://www.spiegel.de/wirtschaft/unternehmen/0,1518,682090,00.html>

Laut Europäischer Kommission ist Europa die Hochburg des Fairen Handels, denn zwischen 60 % und 70 % der weltweiten Verkäufe fair gehandelter Produkte finden hier statt. Die Umsatzzahlen des Fairen Handels in München stiegen nach Erhebungen des Nord Süd Forum München e.V. allein zwischen 2007 und 2008, innerhalb von zwei Jahren um 50%.

3.3 Bio – Regional – Fair

Neben dem Qualitätskriterium „fair erzeugt und gehandelt“ haben zunehmend mehr Produkte ein anerkanntes Bio-Gütezeichen. Der Faire Handel unterstützt seit Jahren die Umstellung der Produzentinnen und Produzenten auf ökologischen Landbau. Mittlerweile sind in Deutschland mehr als 70 % der fair gehandelten Lebensmittel auch bio-zertifiziert. Gleichzeitig gewinnt der Kauf und die Verwendung von regionalen Produkten (wieder) zunehmend mehr an Bedeutung. Die regionale und ökologische Anbauweise und Herstellung von Produkten ist umweltschonend und leistet einen entscheidenden Beitrag zu mehr Klimaschutz. Der Stadtrat hat bereits mit dem Beschluss vom 20.07.2006 (Vorlagen-Nr.: 02-08 / V 08321) das Projekt „Biostadt München“ auf den Weg gebracht mit dem Ziel, „den Anteil der ökologischen Lebensmittel, möglichst aus dem regionalen Wirtschaftsumfeld zu erhöhen. Zugleich werden aus dem internationalen Warensortiment möglichst fair gehandelte Produkte eingesetzt.“ Die Landeshauptstadt München hat sich somit dem Leitbild „ökologisch – regional – fair“ verpflichtet. Eine Beschlussvorlage, die schwerpunktmäßig das Thema nachhaltige Beschaffung und Biolebensmittel im Geschäftsbereich der Stadt München behandelt, ist in Vorbereitung. Sie wird Anfang nächsten Jahres im Gesundheitsausschuss vorgelegt werden.

4. Berücksichtigung internationaler Sozial- und Umweltstandards, insbesondere der IAO-Kernarbeitsnormen

Nach dem Leitfaden des Deutschen Städtetags kann beim städtischen Einkauf von Produkten festgeschrieben und eingefordert werden, dass als Sozialstandard die Einhaltung der IAO-Kernarbeitsnormen beachtet werden müssen. Diese acht Kernkonventionen sichern allen Arbeiterinnen und Arbeitern Vereinigungs- und Tariffreiheit (Nr. 87 und 98), das Verbot jeglicher Diskriminierung am Arbeitsplatz (Nr. 100 und 111), das Verbot von Zwangsarbeit (Nr. 29 und 105) und das Verbot ausbeuterischer Kinderarbeit (Nr. 138 und 182) zu. Von den 183 IAO-Mitgliedsstaaten haben bislang 120 Mitglieder alle acht Kernarbeitsnormen ratifiziert.

Einige Kommunen haben bereits seit Jahren die acht IAO-Kernarbeitsnormen in ihrem Vergabewesen verankert, wie zum Beispiel die Städte Neuss, Düsseldorf, Mannheim und Köln. In weiteren Kommunen liegen diesbezüglich Anträge vor. Viele Kommunen zeigen ihren politischen Willen und sehen es als wichtiges Ziel an, mittels Ratsbeschlüssen die IAO-Kernarbeitsnormen in das Vergaberecht zu integrieren. Die Erfahrungen zeigen, dass die Schwierigkeit besteht, solche Beschlüsse tatsächlich und effektiv umzusetzen.

Die beiden Organisationen WEED (Weltwirtschaft, Ökologie & Entwicklung e.V.) und CIR (Christliche Initiative Romero e.V.) haben im Rahmen des Netzwerks Unternehmensverantwortung (CorA) eine Broschüre „Bietererklärungen als Instrument zur Ein-

beziehung von Arbeits- und Sozialstandards in der öffentlichen Beschaffung“ herausgegeben. Im Vorwort heißt es: „Die Erfahrungen aus Kommunen, die schon vor Jahren dementsprechende Beschlüsse gefasst haben, zeigen, dass die Kluft zwischen Beschluss und praktischer Umsetzung oft groß ist. In der Regel wird bei Anforderungen an die Herstellung von Waren in globalen Zulieferketten mit Bietererklärungen gearbeitet, die im Rahmen der Auftragsausführungsbedingungen verlangt werden. Dennoch bleibt oftmals ungeklärt, ob der Bieter die im Einzelnen geforderten Kriterien auch tatsächlich umsetzt⁹.“ Festzustellen ist, dass es eine große Herausforderung und ein langwieriger Prozess ist, bei der Integration der IAO-Kernarbeitsnormen in das Vergaberecht und vor allem bei der Umsetzung in die Vergabepaxis die Nachweispflicht der Bieter verbindlicher und überprüfbarer zu gestalten und die Kontrollmöglichkeiten in der öffentlichen Beschaffung weiterzuentwickeln. Rechtliche Gutachten, Leitfäden und Empfehlungen und nicht zuletzt Kampagnen und Öffentlichkeitsarbeit unterstützen diesen Prozess.

Mit diesem Themenkomplex hat sich der Münchner Arbeitskreis „Weiteres Vorgehen in der fairen Beschaffung“ beschäftigt.

5. Münchner Arbeitskreis „Weiteres Vorgehen in der fairen Beschaffung“

Ziel des Arbeitskreises ist die Weiterentwicklung der nachhaltigen und sozial verantwortlichen Beschaffung unter Berücksichtigung Internationaler Sozialstandards. Neben dem Büro des 3. Bürgermeisters, das die Federführung des Arbeitskreises innehat, sind das Direktorium – Vergabestelle 1, Direktorium gesamtstädtisches Controlling/Steuerungsunterstützung, Direktorium – Rechtsabteilung, das Baureferat und das Referat für Gesundheit und Umwelt sowie themenbezogen auch das Referat für Bildung und Sport und das Direktorium – Vergabestelle 3 sowie zivilgesellschaftliche Gruppen und Netzwerke im Arbeitskreis vertreten. Bereits im Jahr 2009 und erneut ab August 2010 fanden Gespräche in unterschiedlicher Besetzung statt.

Der Arbeitskreis hat sich mit der Einbeziehung der IAO-Kernarbeitsnormen in das Vergaberecht beschäftigt und kam zu folgenden Ergebnissen und Empfehlungen:

Einige Staaten erkennen die IAO-Kernarbeitsnormen nicht an und haben die Übereinkommen nicht ratifiziert. Viele Produkte kommen aus diesen Staaten, wie zum Beispiel China, wo u.a. das Übereinkommen über die Vereinigungsfreiheit und den Schutz des Vereinigungsrechts keinerlei Berücksichtigung findet, da in China lediglich eine Einheitsgewerkschaft zugelassen ist. In der Realität ist es teilweise schwer umzusetzen, generell keine Produkte mehr aus Staaten zu kaufen, welche die IAO-Kernarbeitsnormen nicht ratifiziert haben. Selbst wenn Staaten die IAO-Kernarbeitsnormen ratifiziert haben, ist deren Einhaltung und Überprüfbarkeit nicht unbedingt gewährleistet. Die Einhaltung aller acht IAO-Kernarbeitsnormen im Vergaberecht ist ein Ziel, welches für Kommunen zum jetzigen Zeitpunkt schwerlich einzuhalten ist. Es fehlen effektive und überprüfbare Kontrollmöglichkeiten und Nachweise.

Aufgrund der Bedenken bezüglich der Umsetzbarkeit der IAO-Kernarbeitsnormen in die Vergabepaxis schlägt der Arbeitskreis zum jetzigen Zeitpunkt einen praktikable-

⁹ "Bietererklärungen als Instrument zur Einbeziehung von Arbeits- und Sozialstandards in der öffentlichen Beschaffung", Hrsg.: Netzwerk Unternehmensverantwortung (CorA) c/o Christliche Initiative Romero e.V. (CIR). Münster, Oktober 2010.

ren Weg vor. Langfristig soll das Ziel der Integration der IAO–Kernarbeitsnormen in das Vergaberecht jedoch im Blick behalten werden.

Der Arbeitskreis kommt zu dem Ergebnis, dass kurz- bis mittelfristig Gütezeichen beim Einkauf von bestimmten Produkten von den Bietern eingefordert werden sollen, welche konkrete und produktspezifische Kriterien definieren und garantieren. Viele Gütezeichen beinhalten IAO–Kernarbeitsnormen. Die Kontrollstandards der Gütezeichen garantieren eine Sicherheit und Überprüfbarkeit.

Bei Produkten, für die es noch keine Gütezeichen gibt, sollen nach Empfehlung des Arbeitskreises weiterhin Eigenerklärungen der Bieter – auf Basis der rechtlichen Neuerungen - eingefordert werden. Eigenerklärungen sind Selbstverpflichtungen der Bieter, bestimmte vorgegebene Kriterien, die sich von den IAO–Kernarbeitsnormen ableiten, einzuhalten.

6. Gütezeichen und Zertifizierung

Das bekannteste und international normierte Gütezeichen des Fairen Handels ist das Fair-Trade-Siegel. Für deren unabhängige Überprüfung der Einhaltung der Kriterien ist die internationale Dachorganisation FLO (Fairtrade Labeling Organisations International) verantwortlich. Mitglieder des FLO sind nationale Siegelinitiativen, die für die Vergabe des Fairtrade-Siegels in einzelnen Ländern verantwortlich sind. Für die Vergabe des Fairtrade-Siegels in Deutschland ist Transfair als nationale Siegelinitiative verantwortlich.

Daneben gibt es produktspezifische Gütezeichen und die Gütezeichen branchenspezifischer Unternehmen. Dazu zählen zum Beispiel das FLP-Siegel für Blumen, das vom Flower Label Program e.V. vergeben wird. Für Natursteine gibt es das Zertifikat von Xertifix e.V. mit dem Schwerpunkt Indien, und das WIN=WIN Fair Stone Zertifikat mit dem Schwerpunkt China, Vietnam, Indien und Türkei.

Diese Gütezeichen für einzelne Produkte definieren bestimmte soziale und teilweise auch ökologische Kriterien bzw. Leistungen für Produzentinnen und Produzenten, welche eingehalten werden müssen. Grundlage sind die internationalen Kriterien des Fairen Handels (s. Anlage 2). Die Zahlung fairer Preise und Löhne ist dabei ein bedeutendes Kriterium. Je nach Produkt werden - über das Verbot ausbeuterischer Kinderarbeit hinausgehend - auch weitere IAO-Kernarbeitsnormen wie Vereinigungsfreiheit und Verbot von Diskriminierung festgeschrieben. Über die IAO-Kernarbeitsnormen hinaus werden auch Maßnahmen zum Gesundheitsschutz, zur Sicherheit am Arbeitsplatz, Beratungsleistungen, stabile Mindestpreise und der Schutz der Umwelt eingefordert.

Um sich einen Überblick über „seriöse“ Gütezeichen und Initiativen zu verschaffen, ist es unabdingbar den „Markt“ kontinuierlich zu beobachten und zu evaluieren. Dies ist eine der Aufgaben der neuen städtischen Fachstelle Eine Welt im Referat für Gesundheit und Umwelt. Dies beinhaltet auch, neue Gütezeichen und Initiativen in Abstimmung mit zivilgesellschaftlichen und anderen, fachlich qualifizierten Institutionen zu eruieren und zu bewerten, auf die städtischen Belange zu übertragen und den betroffenen Dienststellen beratend zur Seite zu stehen. Die Fachstelle berät die zustän-

digen Stellen, welche Gütezeichen oder vergleichbare Nachweise im Einzelnen von der Landeshauptstadt München anerkannt werden.

7. Bisherige Umsetzung des Beschlusses gegen ausbeuterische Kinderarbeit

Der Beschluss gegen ausbeuterische Kinderarbeit vom 24.07.2002 hat folgende Produkte aus Asien, Afrika und Lateinamerika einbezogen: Bälle, Textilien, Sportartikel, Sportbekleidung, Spielwaren, Teppiche, Natursteine, Lederprodukte, Billigprodukte aus Holz, Agrarprodukte und Lebensmittel wie Kakao, Orangensaft oder Tomaten. Auf welche Weise dieser Beschluss für die aufgelisteten Waren in der Praxis umgesetzt werden konnte, zeigen die folgenden Ausführungen auf.

7.1 Gütezeichen

Im Einkauf wurden von der Landeshauptstadt München mit einer Beschlussvorlage aus dem Jahre 2006 bisher nur bei Blumen Gütezeichen eingefordert. Der Versuch, in der Friedhofsatzung der Landeshauptstadt München festzuschreiben, dass auf Münchner Friedhöfen nur noch Grabsteine ohne ausbeuterische Kinderarbeit aufgestellt werden, ist vorerst gescheitert.

Blumen

Der Bauausschuss hat am 28.03.2006 mit dem Beschluss „Verpflichtung kommunaler Dienststellen zum Kauf fair oder regional produzierter Blumen“ (Vorlagen Nr. 02-08 / V 07714) ein weiteres Zeichen gesetzt. Seitdem werden im Bereich der städtischen Dienststellen nur noch fair oder regional produzierte Blumen beschafft, sofern die Blumen nicht im städtischen Gartenbau umweltschonend angebaut werden. Das Gartenbauamt produziert umweltschonend mehr als die Hälfte des Schnittblumenbedarfs selbst auf eigenen Anbauflächen. Vorwiegend im Winter werden vorrangig regionale Blumen zusätzlich gekauft. Bei Bedarf für Blumen aus sogenannten Entwicklungs- und Schwellenländern kauft die Stadt ausnahmslos Blumen, die mit anerkannten Gütezeichen für umwelt- und sozialgerechte Produktion versehen sind, wie zum Beispiel das FLP-Siegel (Flower Label Program). Dieses Gütezeichen beinhaltet die Einhaltung der IAO-Kernarbeitsnormen und geht über diese hinaus. Die Kosten sind nicht höher als für konventionell hergestellte Ware. Speziell für Rosen gibt es seit 2005 das Siegel „fairfleur“ von Transfair. Bei der Produktion bzw. beim Einkauf von Blumen gelingt es der Landeshauptstadt München sehr gut, den Dreiklang von ökologisch, regionalen und fairen Kriterien zu beachten.

Grabsteine

Die Vollversammlung des Münchner Stadtrats hat am 14.03.2007 (Vorlagen Nr. 02-08 / V 09534) einstimmig die Änderung der Münchner Friedhofsatzung beschlossen mit dem Ziel, auf städtischen Friedhöfen nur noch Grabsteine ohne ausbeuterische Kinderarbeit aufzustellen. Der Bayerische Verwaltungsgerichtshof hat in seinem Urteil vom 04.02.2009 die Münchner Friedhofsatzung für ungültig erklärt. Begründet wurde dies damit, dass die Kommune keine Regelungskompetenz hat.¹⁰ Mit Be-

¹⁰ Nachtrag aus aktuellem Anlass: Ein sinngemäß gleiches Urteil des Bayerischen Verwaltungsgerichtshofs vom 27.07.2009 gegen die Stadt Nürnberg wurde am 07.10.2011 durch den Bayerischen Verfassungsgerichtshof aufgehoben. Die Bayerischen Verfassungsrichter kamen zu dem Ergebnis, dass die Ausgestaltung der örtlichen Totenbestattung sehr wohl in die Regelungskompetenz der Kommune falle und somit auch festgelegt werden könne, dass Grabsteine nicht aus ausbeuteri-

schluss des Gesundheitsausschusses vom 18.06.2009 (Vorlagen Nr. 08-14 / V 02329) wurde der Oberbürgermeister gebeten, sich über den Deutschen Städtetag bei der Bundesregierung dafür einzusetzen, dass diesbezüglich eine bundeseinheitliche Regelung geschaffen wird.

Als Folge auf das Urteil hat die Landeshauptstadt München in Kooperation mit der Steinmetz-Innung München Oberbayern, mit dem Nord Süd Forum München e.V. und weiteren Kooperationspartnerinnen und -partnern ein Plakat und eine Informationsbroschüre „Grab- und Natursteine fair einkaufen – ausbeuterische Kinderarbeit verhindern“ herausgegeben¹¹. Mit dieser Kampagne und der damit verbundenen umfassenden Öffentlichkeits- und Pressearbeit zum Thema Grabsteine ist München bundesweit Vorbild.

7.2 Eigenerklärungen

Im Vergabeverfahren konnte bisher entweder durch eine Zertifizierung einer unabhängigen Organisation oder durch eine entsprechende Selbstverpflichtung des Bieters nachgewiesen werden, dass die Produkte nicht mit ausbeuterischer Kinderarbeit hergestellt wurden.

Die Praxis zeigt allerdings, dass bei allen – im Beschluss gegen ausbeuterische Kinderarbeit genannten - Produkten von den Bieterinnen bisher ausschließlich Eigenerklärungen als Nachweise eingegangen sind. Die Firmen verpflichten sich zwar schriftlich, dass die jeweiligen Produkte ohne ausbeuterische Kinderarbeit hergestellt und/oder verarbeitet wurden. Eine Überprüfbarkeit der Selbstverpflichtungen der Bieter ist aber schwerlich möglich.

In den Eigenerklärungen werden zukünftig die neuen rechtlichen Vorgaben berücksichtigt, das Formblatt wird entsprechend angepasst (s. Kapitel 9.1). Somit wird in der Vergabepaxis den Bieterinnen gegenüber die zunehmende Wichtigkeit der Einhaltung von sozialen Standards verdeutlicht.

8. Weiterentwicklung und Ausweitung der sozial verantwortlichen und fairen Beschaffung

Der o.g. Arbeitskreis schlägt vor, dass bei bestimmten Produkten die Landeshauptstadt München in den Vergabeunterlagen festschreibt, dass sie den Kriterien von bestimmten Gütezeichen entsprechen müssen und mit dem entsprechenden Gütezeichen oder gleichwertigen Nachweisen verifiziert werden müssen so sie sich auf den Auftragsgegenstand beziehen. Dieses Verfahren ist rechtssicher und überprüfbar. Bei diesen Produkten werden in Zukunft alternativ keine Eigenerklärungen mehr akzeptiert.

Aktuell handelt es sich um folgende Produkte: Natursteine und Sportbälle. Perspektivisch soll eine Ausweitung auf weitere Produkte wie Lebensmittel (Tee, Kaffee, Kakao, Orangensaft, etc.), Textilien (Arbeits- und Dienstkleidung), Spielwaren und

scher Produktion stammen dürfen (Vgl. VF 32-VI-10).

11 „Grab- und Natursteine fair einkaufen- ausbeuterische Kinderarbeit verhindern“. Gemeinsame Hrsg: Landeshauptstadt München, Referat für Gesundheit und Umwelt und Steinmetz Innung München Oberbayern, Kooperationspartner Nord Süd Forum München e.V., Erzdiözese München und Freising, Evangelische Kirche in der Region München, Liberale Jüdische Gemeinde Beth Shalom, Bischöfliches Ordinariat der Griechisch-Orthodoxen Metropolie von Deutschland. München, 2. Auflage 2010.

Elektronik geprüft werden. Dabei ist es wichtig zu beachten, inwieweit ökologische und soziale Kriterien verknüpft werden können.

Im Arbeitskreis waren Vertreterinnen und Vertreter einzelner Dienststellen und Referate beteiligt. Der aktuelle Sachstand zum Verfahren mit Gütezeichen und zu den Prüfaufträgen, bezogen auf einzelne Produkte, wird im Folgenden dargestellt.

8.1 Aktueller Sachstand, Handlungs- und Prüfaufträge

8.1.1 Natursteine

Bei der Herstellung von Natursteinen in Steinbrüchen in Asien, Afrika oder Lateinamerika ist insbesondere das Problem der ausbeuterischen Kinderarbeit nach wie vor virulent. Entsprechend dem Beschluss der Vollversammlung vom 24.07.2002 und dem städtischen Vergabehandbuch hatten Anbieter von Natursteinen, die in Afrika, Asien oder Lateinamerika hergestellt bzw. bearbeitet werden oder wurden, daher im Wege einer entsprechenden Selbstverpflichtung nachzuweisen, dass die Produkte ohne ausbeuterische Kinderarbeit im Sinne der IAO-Konvention 182 über die schlimmsten Formen der Kinderarbeit hergestellt worden sind. Mit dieser sog. „Eigenerklärung“ versichern die jeweiligen Bieter, dass weder sie noch ihre Zulieferfirmen die Produkte mittels ausbeuterischer Kinderarbeit hergestellt haben bzw. das Unternehmen für das angebotene Produkt aktive und zielführende Maßnahmen zum Ausstieg aus der ausbeuterischen Kinderarbeit betreibt.

Wie schon im o.g. Beschluss dargestellt, kann eine Überprüfung, ob diese Selbstverpflichtung auch tatsächlich eingehalten wird, durch die städtischen Vergabestellen nicht geleistet werden. Die tatsächliche Aussagekraft der Eigenerklärungen ist daher als gering zu bewerten. Mittlerweile existieren jedoch mit dem Xertifix e.V. und der WIN=WIN Fair Stone GmbH mindestens zwei anerkannte Organisationen, die die Kontrolle der Einhaltung der ILO-Konvention 182 vor Ort unabhängig überprüfen und durch die Ausstellung entsprechender Zertifikate produktbezogen bestätigen.

Entsprechend dem Antrag der Stadtratsfraktion DIE GRÜNEN/RL vom 19.08.2009 (Antrag Nr. 08-14 / A 01014) und dem Beschluss der Vollversammlung vom 28.07.2010 (Sitzungsvorlage Nr. 08-14 / V 04600) hat das Baureferat daher bundesweit erstmals bei der Vergabe von Straßenbau- und Entwässerungsarbeiten für die Umgestaltung des Platzes Am Harras keine Eigenerklärung mehr akzeptiert. Stattdessen wurde die Vorlage eines produktbezogenen Zertifikates einer unabhängigen Stelle (z. B. Xertifix, WIN=WIN Fair Stone) zum Nachweis der Einhaltung der ILO-Konvention 182 gefordert, sofern Natursteine aus Asien, Afrika oder Lateinamerika angeboten wurden. Diese Praxis wurde für die Vergabe von Natursteinarbeiten bspw. in der Salvator-/Sendlinger Straße projektbezogen fortgeführt (Beschluss des Bauausschusses vom 28.09.2010, Sitzungsvorlage Nr. 08-14 / V 04997).

Die bisherigen Erfahrungen haben gezeigt, dass eine Vorlage des Zertifikates bereits mit dem Angebot praktisch nicht möglich ist. Die Ausschreibung der Leistungen erfolgt nämlich regelmäßig zu einem sehr frühen Zeitpunkt bzw. als Rahmenvertrag, um saisonale bzw. mengenmäßige Preisvorteile auszunutzen. So erfolgte bspw. die Ausschreibung der für das Frühjahr 2011 vorgesehenen Straßenbauarbeiten Am Harras bereits im Sommer 2010. Zu diesem Zeitpunkt haben die Bieter in der Regel die angebotenen Steine noch nicht auf Lager, so dass dem Bieter selbst auch noch gar kein

produktbezogenes Zertifikat vorliegt. Für die Angebotserstellung kann der Bieter sich lediglich bei seinem Lieferanten versichern, mit welchem Zertifizierer dieser zusammenarbeitet, um bei Lieferung ein entsprechendes Zertifikat vorlegen zu können. Bei Angebotsabgabe kann von den Bietern daher zunächst lediglich die Angabe des Namens der Organisation oder Stelle verlangt werden, von der eine entsprechende Zertifizierung erfolgen wird. Erfolgt diese Angabe nicht oder entspricht das angegebene Zertifikat nicht der vorgegebenen Referenz (Xertifix, WIN=WIN Fair Stone), so kann das Angebot ausgeschlossen werden. Im Auftragsfalle hat die Vorlage des Zertifikates dann rechtzeitig vor Auftragsausführung zu erfolgen; anderenfalls kann der Auftraggeber vom Vertrag zurücktreten und vom Auftragnehmer eine vereinbarte Vertragsstrafe verlangen.

Diese Vorgehensweise entspricht den Empfehlungen des Leitfadens des Deutschen Städtetages und des Leitfadens der EU-Kommission zur Durchsetzung der IAO-Konvention 182 (Verbot der ausbeuterischen Kinderarbeit) bei der Beschaffung von Natursteinen. Es wird daher vorgeschlagen, künftig stadtweit bei allen Vergaben zur Beschaffung von Natursteinen entsprechend zu verfahren. Sollten sich aus der zukünftigen Rechtsprechung weitere Maßgaben ergeben, ist die Vorgehensweise dementsprechend kurzfristig anzupassen.

Zu den wirtschaftlichen Auswirkungen lässt sich derzeit keine belastbare Aussage treffen. So können den Bietern durch eine eventuell erforderliche Zertifizierung zusätzliche Kosten entstehen. Bei Xertifix sind dies derzeit ca. 3 % des Warenwertes. WIN=WIN Fair Stone verlangt dagegen von dem Natursteinimporteur pauschal eine Jahresgebühr von 4.000 € zuzüglich weiterer 200 € für jeden Betrieb der neuen Lieferkette. Inwieweit diese Kosten in den Angebotspreis einfließen, hängt von der Kalkulation des Bieters im konkreten Einzelfall ab. Im Rahmen der Vergabe der Straßenbauarbeiten Am Harras konnte bspw. keine relevante Preissteigerung in den entsprechenden Natursteinpositionen festgestellt werden. Generell weist der Leitfaden des Deutschen Städtetages darauf hin, dass gegen die Berücksichtigung sozialer Aspekte bei der Beschaffung keine haushaltsrechtlichen Bedenken sprechen, „weil der Wirtschaftlichkeitsbegriff im Haushaltsrecht weit auszulegen ist. Hier gilt ein makroökonomischer Wirtschaftlichkeitsbegriff, der es zulässt, auch ökologische und soziale 'gesellschaftliche Auswirkungen' zu berücksichtigen, die bei rein betriebswirtschaftlicher Sichtweise unberücksichtigt blieben. Die öffentliche Hand nutzt dabei eine 'weiche' Steuerungsmöglichkeit über den Markt.“

Für die dauerhafte stadtweite Umsetzung der vorgeschlagenen Vorgehensweise ist in jede Leistungsbeschreibung zur Beschaffung von Natursteinen eine Auftragserfüllungsklausel aufzunehmen, mit der der Auftragnehmer verpflichtet wird, ausschließlich Natursteine einzubauen bzw. zu liefern, die unter Beachtung der IAO-Konvention 182 (Verbot der ausbeuterischen Kinderarbeit) hergestellt bzw. verarbeitet worden sind. Gleichzeitig ist das dem Angebot beizufügende Formblatt 2491 (Kinderarbeit) des städtischen Vergabehandbuches für Bauleistungen dahingehend zu ändern, dass der Nachweis der Einhaltung dieser Verpflichtung nicht mehr über eine Eigenerklärung, sondern durch ein entsprechendes Zertifikat eines unabhängigen Dritten erfolgt, wenn Natursteine aus Asien, Afrika oder Lateinamerika angeboten werden (vgl. Anla-

ge 3). Als Referenz werden die Zertifikate von Xertifix, WIN=WIN Fair Stone oder gleichwertig vorgegeben.“

8.1.2 Lebensmittel

Lebensmittel an Schulen und Kindertagesstätten

Das Referat für Bildung und Sport wird im Zuge der Einführung eines Bewirtschaftungsmodells zur kontrollierten und qualitativ hochwertigen Versorgung der öffentlichen Münchner Schulen und Kindertagesstätten (Arbeitstitel „Schule isst gut“) entsprechend die Versorgung mit ökologisch erzeugten, möglichst regionalen und fair gehandelten Produkten steigern (geplante Beschlussvorlage Herbst 2011, u.a.). Mittlerweile bieten bereits eine Vielzahl von Anbietern auf dem Markt der Schulverpflegung ökologische, regionale und fair gehandelte Lebensmittel an. Von diesem Engagement kann die Landeshauptstadt München noch gezielter profitieren, wenn zukünftig durch einen entsprechenden Kriterienkatalog festgelegt ist, welche Anforderungen im Bereich der Verpflegung an öffentlichen Münchner Schulen zu erfüllen sind.

Bereits mit dem Stadtratsbeschluss vom 27.06.2007 (Vorlagen Nr. 02-08 / V 09971) wurde die Erhöhung des Anteils ökologischer Lebensmittel auf bis zu 50% des Wareneinsatzes in städtischen Kindertageseinrichtungen beschlossen.

Der Arbeitskreis „Gesunde Pause ohne Abfall“ fördert durch Zusatzpunkte bei der Bewerbung für die Pausentombola ökologische und seit dem Jahr 2011 auch fair gehandelte Produkte im Pausenverkauf. Hier besteht allerdings noch Entwicklungsbedarf, denn der Gesamtanteil an ökologischen, regionalen und fair gehandelten Produkten ist, bezogen auf alle Pausenverkäufe, gering.

Stadtratssitzungen

Der Oberbürgermeister hat auf den Antrag der Stadtratsfraktion DIE GRÜNEN/RL „Bio-Offensive im Stadtrat JETZT“ vom 27.01.2011 (Antrag Nr. 08-14 / A 02171) in seinem Antwortschreiben vom 02.05.2011 erklärt, dass bei Vollversammlungen des Stadtrates künftig biologisch erzeugte Brezen sowie fair gehandelter Kaffee und Tee angeboten werden. Die Umsetzung ist zwischenzeitlich erfolgt.

Bio und faire Empfänge

Analog der Entscheidung für Stadtratssitzungen soll auch für städtische Empfänge angestrebt werden, Kaffee und Tee aus Fairem Handel anzubieten. Das städtische Leitbild „ökologisch – regional – fair“ (s. Kapitel 3.3) soll zusammen mit anderen Referaten und Dienststellen im Bereich der Verpflegung der Landeshauptstadt München weiter verankert und umgesetzt werden, d.h. der Anteil von ökologischen, regionalen und auch fair gehandelten Produkten soll erhöht werden.

Städtische Kantinen

Auch in den städtischen Kantinen soll angestrebt werden, zunehmend mehr ökologische, regionale und fair gehandelte Produkte einzukaufen und dies zu möglichst sozialen Preisen. Die Vollversammlung des Stadtrats hat am 27.07.2011 (Vorlage Nr. 08-14 / V 07155) beschlossen, ein externes Gutachten in Auftrag zu geben, um Fra-

gen bezüglich der Angebotspalette, der Preisgestaltung, der Auswirkungen auf die Umwelt und das Klima und vertraglicher Rahmenbedingungen zu klären.

Fair Trade Town

Die Landeshauptstadt München beabsichtigt, sich bei der internationalen Kampagne „Fairtrade Towns“ um den Titel „Fairtrade-Stadt“ zu bewerben. Die Kampagne „Fairtrade-Towns“ des gemeinnützigen Vereins TransFair startete weltweit im Jahre 2000 in Großbritannien und 2009 in Deutschland. Weltweit beteiligen sich mittlerweile über 1.000 Kommunen, in Deutschland haben 48 Kommunen (Stand Ende Juli 2011) den Status „Fairtrade-Stadt“. Diese Auszeichnung steht für das Engagement von Städten und Gemeinden für den Fairen Handel. Die Anerkennung als „Fairtrade-Stadt“ setzt folgende fünf Kriterien voraus:

- Es liegt ein Beschluss der Kommune vor, dass bei allen Sitzungen der Ausschüsse und des Rates sowie in den Bürgermeisterbüros Fairtrade-Kaffee sowie ein weiteres Produkt aus Fairem Handel verwendet wird. Es wird die Entscheidung getroffen, als Stadt den Titel „Fairtrade-Stadt“ anzustreben.
- Es wird eine lokale Steuerungsgruppe gebildet, die auf dem Weg zur „Fairtrade-Stadt“ die Aktivitäten vor Ort koordiniert.
- In lokalen Einzelhandelsgeschäften, in Cafés und Restaurants werden Fairtrade-Produkte angeboten.
- In öffentlichen Einrichtungen wie Schulen, Vereinen und Kirchen werden Fairtrade-Produkte verwendet und es werden dort Bildungsaktivitäten zum Thema „Fairer Handel“ durchgeführt.
- Die örtlichen Medien berichten über alle Aktivitäten auf dem Weg zur „Fairtrade-Stadt“.

München erfüllt bereits die meisten Kriterien für eine Bewerbung. Mit dieser Beschlussvorlage spricht sich der Stadtrat dafür aus, dass auch die Landeshauptstadt München den Titel als „Fairtrade-Stadt“ anstrebt. Die Bewerbung soll in 2012 erfolgen.

8.1.3 Sportbälle

Das Sportamt des Referats für Bildung und Sport schloss für den Zeitraum 01.01.2011 bis 31.12.2012 einen Rahmenvertrag mit den Bietern ab. Voraussetzung für die Aufnahme von Sportbällen in den laufenden Rahmenvertrag ist die Unterzeichnung der Bieter von Eigenerklärungen. 14 Bälle sind im Rahmenvertrag aufgenommen worden, davon ist ein Ball „fair gehandelt“. Die Schulen sind über den Rahmenvertrag informiert und rufen die Bälle direkt aus dem elektronischen Katalog (SRM) ab.

Mit dem neuen Rahmenvertrag für handgenähte Sportbälle ab dem 01.01.2013 wird das Referat für Bildung und Sport nur noch Sportbälle mit Gütezeichen des Fairen Handels einkaufen. Es werden entsprechende Gütesiegel als Nachweis eingefordert (Fairtrade-Bälle oder vergleichbare Produkte wie zum Beispiel Gepa-Bälle). Die Firmen werden rechtzeitig über die geänderte Vergaberegulung informiert, um sich auf die neue Vorgabe einstellen zu können.

Das Referat für Bildung und Sport, Sportamt, wird hierfür in geeigneter Weise auch bei Sportvereinen, für die der Rahmenvertrag nicht gilt, werben. Die Fachstelle Eine

Welt des Referats für Umwelt und Gesundheit kann hierbei unterstützend tätig werden.

8.2 Eigenerklärungen und perspektivische Weiterentwicklung, Prüfaufträge

Für viele Produkte gibt es bisher noch keine Gütezeichen, die ein ausreichendes Maß an Glaubwürdigkeit, an Überprüfbarkeit und Sicherheit garantieren. Aus diesem Grund schlägt der Arbeitskreis vor, dass bei folgenden Produkten aktuell weiterhin Eigenerklärungen eingefordert werden, perspektivisch aber Möglichkeiten der Einbeziehung sozialer und fairer Standards geprüft werden:

Textilien (Arbeits- und Dienstkleidung), Spielwaren, Elektronik/ IT-Produkte

8.2.1 Textilien

Es gibt zwar eine Vielzahl von unternehmenseigenen Gütezeichen, welche sich aber meist ausschließlich auf ökologische Aspekte beziehen. Es gibt kein einheitliches Sozialsiegel für Textilien.

Ein nicht unerheblicher Teil an Textilien (Arbeits- und Dienstkleidung) für die öffentliche Verwaltung (Krankenhäuser, Feuerwehr, etc.) wird in sogenannten Billiglohnländern unter menschenunwürdigen Arbeitsbedingungen hergestellt. Dies haben u.a. Recherchen der „Kampagne für „Saubere“ Kleidung¹² aufgezeigt. In der Textilbranche ist die Herstellung von Produkten in viele kleine Produktionsschritte länderübergreifend unterteilt. Für Bekleidung gibt es aufgrund der komplexen Produktionsketten bisher nur für einzelne Produktionsschritte soziale und faire Nachweise: Zum Beispiel gewährleistet das Fairtrade-Siegel bei Textil-Produkten eine faire Bezahlung der Baumwollproduzentinnen und -produzenten.

Eine Möglichkeit der Überprüfbarkeit fairer Arbeitsbedingungen in der Textilherstellung gewährleisten Multi-Stakeholder-Initiativen wie die niederländische Fair Wear Foundation (FWF). Die FWF kontrolliert die Arbeitsbedingungen in den Produktionsländern mithilfe von Partnerorganisationen vor Ort, haben unabhängige Beschwerdemechanismen und veröffentlichen Verstöße. Ihr gehören Unternehmen, Gewerkschaften und Entwicklungsorganisationen an. Unternehmen können der FWF beitreten und akzeptieren damit, den FWF Verhaltenskodex bei ihren Lieferanten durchzusetzen. Der FWF prüft, ob ihre Mitgliedsunternehmen und Zulieferer IAO-Standards einhalten.

In Deutschland gibt es bisher wenig Anbieter, die soziale Mindeststandards entlang der Herstellungskette garantieren und vor allem verlässlich kontrollieren. Nach unserem Wissensstand gibt es derzeit noch keine kommunalen Ansätze, die auf die Landeshauptstadt München übertragen werden können. Daher wird die Fachstelle Eine Welt beauftragt, auszuloten, welche Möglichkeiten sich anbieten die sozial verantwortliche und faire Beschaffung in diesem Bereich weiterzuentwickeln.

¹² Die „Kampagne für Saubere Kleidung“ (Clean Clothes Campaign = CCC) engagiert sich seit 1996 für die Einhaltung von Sozialstandards in der weltweiten Textil- und Bekleidungsindustrie und existiert heute in 12 europäischen Ländern. Die CCC ist ein Netzwerk, in dem über 300 Gewerkschaften und Nichtregierungsorganisationen, Verbraucherorganisationen, kirchliche Gruppen, Eine-Welt-Läden, Recherche-Institutionen und Frauenrechtsorganisationen zusammenarbeiten. Es existiert eine enge Kooperation mit Partnerorganisationen in Entwicklungsländern und Ländern im Umbruch. Das Ziel der CCC ist eine Verbesserung der Arbeitsbedingungen in der weltweiten Bekleidungs- und Sportartikelindustrie. Ein zentraler Adressat der Arbeit sind global agierende Textileinzelhandelsunternehmen und Markenfirmen.

8.2.2 Spielwaren

Bei den deutschen Importen von Spielwaren hat China einen Anteil von über 75 Prozent. Eine Kennzeichnungspflicht, die über die Herkunft eines Spielzeugs informiert, gibt es nicht. Spielwaren aus chinesischer Produktion standen immer wieder wegen gefährlicher Inhaltsstoffe und schwerwiegenden Verstößen gegen internationale Sozialstandards und Menschenrechte in der Kritik.¹³

Die „Aktion fair spielt“ setzt sich gemeinsam mit Partnerinnen und Partnern in Asien und Europa für die Beachtung der Menschenrechte und grundlegender Arbeitsstandards in der Spielzeugindustrie ein. Sie wird getragen von Misereor, der Katholischen Arbeitnehmer-Bewegung Deutschlands, der Katholischen Frauengemeinschaft Deutschlands, dem Nürnberger Bündnis "Fair Toys" und der Werkstatt Ökonomie. Die „Aktion fair spielt“ fordert Spielzeughersteller und Handel auf, ihre Verantwortung für die Arbeitsbedingungen bei ihren Lieferanten wahrzunehmen und als ersten Schritt den Verhaltenskodex des Weltverbandes der Spielwarenindustrie ICTI glaubwürdig und transparent umzusetzen.

Der Verhaltenskodex des Weltverbandes der Spielzeugindustrie (ICTI) beansprucht für die ganze Branche und weltweit Gültigkeit. Der Weltverband der Spielzeugindustrie hat ein Verfahren für die systematische Überprüfung von Spielzeugfirmen entwickelt. Das sogenannte ICTI CARE-Verfahren ist bisher erst in China ausgebaut. Allerdings muss die Kontrolle und Zertifizierung durch das ICTI CARE-Verfahren noch weiter verbessert werden.

Die „Aktion fair spielt“ hat auf ihrer Webseite¹⁴ eine Firmenübersicht, die Verbraucherinnen und Verbraucher informiert, wie deutsche Spielzeughändler, -hersteller und Lieferanten den Verhaltenskodex des Weltverbands umsetzen.

Der Einkauf von Spielwaren ist für die städtischen Kindertagesstätten und (soweit tangiert) für öffentliche Schulen relevant. Anbieter für Spielwaren, insbesondere für den Elementarbereich, gibt es eine große Anzahl. Der Markt verspricht hohe Gewinnmargen, die Angebotspalette ist nahezu unendlich. Herstellungsbedingungen lassen sich kaum nachvollziehen, eine Zertifizierung fair gehandelter Produkte ist noch am Anfang und kann derzeit noch wenig als Entscheidungskriterium für einen Anbieter genutzt werden.

Das Referat für Bildung und Sport wird in Zusammenarbeit mit der Fachstelle Eine Welt entsprechend die Produkte, die für die eigenen Einrichtungen beschafft werden, prüfen, ob hier bereits eine Zertifizierung vorliegt oder möglich wäre. Unterstützend und zur Sensibilisierung für das Thema wird das Faltblatt „Spielzeug verantwortlich einkaufen/fair beschaffen“ eingesetzt. Das Faltblatt soll an städtische Kindertageseinrichtungen und Einrichtungen freier Träger verteilt werden. Auch hierbei kann die Fachstelle Eine Welt beratend tätig werden.

13 „Öko-soziale Beschaffung jetzt! Ein Leitfaden für lokale Initiativen“. Gem. Hrsg. Attac, CIR, CorA, EineWeltNetz NRW, FIAN, Germanwatch, SüdNordBeratung, terre des hommes, vamos, ver.di, August 2010.

14 <http://www.fair-spielt.de>

8.2.3 Elektronik / IT-Produkte

Im Bereich der Elektronik/ IT-Produkte erschweren eine große Vielzahl an Zulieferern und Subunternehmen die Nachvollziehbarkeit der hoch komplexen Lieferketten. In dem von WEED e.V. herausgegebenen Leitfaden zur Beschaffung von Computern nach sozialen und ökologischen Kriterien¹⁵ heißt es: „Aufgrund der Beschaffungspraxis der letzten Jahre ist es mittlerweile unstrittig, dass ökologische Kriterien an verschiedenen Stellen der Ausschreibung angewendet werden können. Auch bezüglich der sozialen Kriterien weisen progressive Kommunen mit ihren Ausschreibungen den Weg und zeigen mögliche Verfahren.“ Seit 2008 leitet WEED das europäische Projekt „ProcureITfair – Kampagne für sozial-ökologische Beschaffung von Computern“. Die Energieeffizienz von Geräten als auch die Entsorgung sind wichtige Entscheidungskriterien, ebenso wie die Arbeits- und Produktionsbedingungen der Arbeiterinnen und Arbeiter in den Weltmarktunternehmen und bei den Zulieferfirmen. Bisher existiert kein Fair-Trade Gütezeichen für Computer. Solange kein effektiver Nachweis existiert, empfiehlt WEED e.V. in seinem Leitfaden: „Zunächst können nur erste Ansätze sozialer Zielsetzungen formuliert werden, die dann im Verlauf zukünftiger Ausschreibungen erweitert, präzisiert und als Mindestanforderung formuliert werden können“.

Für die Landeshauptstadt München lässt sich zum momentanen Zeitpunkt feststellen, dass bereits geschlossene IT-Rahmenverträge berücksichtigt werden müssen. Ökologische Standards beim Einkauf von IT-Hardware sind bereits im Vergabeverfahren integriert.

Im Rahmen der Ausschreibung des neuen Beamer-Rahmenvertrags sollen erstmalig auch die sozialen Belange beim Produktionsprozess berücksichtigt werden. Es werden Informationen darüber angefordert, unter welchen Umständen die Geräte im Herstellungswerk produziert werden. Des Weiteren wird abgefragt, ob und in welcher Form der Lieferant / der Hersteller soziale Belange der Beschäftigten berücksichtigt.

Die Fachstelle Eine Welt verfolgt die weiteren Entwicklungen einer sozial verantwortlichen Beschaffung in dem Bereich und eruiert perspektivisch gemeinsam mit den Vergabestellen, welche weiteren sozialen Kriterien für zukünftige Ausschreibungen berücksichtigt werden können.

8.3 Mitgliedschaft von Procura+

Procura+ wurde 2004 von ICLEI – Local Governments for Sustainability (ICLEI Städte und Gemeinden für Nachhaltigkeit) ins Leben gerufen und wird vom ICLEI Europa-Sekretariat geleitet. Zu den Gründungsmitgliedern zählen die Stadt Zürich und die Stadt Barcelona. Der Stadtrat wurde über die Kampagne von Procura+ durch die Vorlage „München beteiligt sich an der europäischen Kampagne Procura+ für eine nachhaltige ökologische Beschaffung“ in der Vollversammlung am 23.07.2008 (Vorlage Nr. 08-14 / V 00212) informiert. Zu diesem Zeitpunkt wurde kein unmittelbarer Nutzen der Mitgliedschaft erkannt. Dies hat sich nun maßgeblich geändert.

¹⁵ „Bye IT fair. Leitfaden zur Beschaffung von Computern nach sozialen und ökologischen Kriterien“. Hrsg. WEED e.V. in Zusammenarbeit mit ProcureITfair, ICLEI und ver.di. Berlin, 2009.

Ziel von Procura+ ist es, öffentliche Einrichtungen bei der umweltfreundlichen, kosten-effizienten und sozial verantwortlichen öffentlichen Beschaffung zu unterstützen und so das Thema europaweit zu verankern. Procura+ hilft öffentlichen Einrichtungen dabei mit praktischer Anleitung, umfassender Beratung, innovativen Pilotaktionen über ausgewählte Projekte sowie Austausch und Vernetzung mit Expertinnen und Experten, und bewirbt die Erfolge der Mitglieder international.

Eine Mitgliedschaft von Procura+ ist für die Landeshauptstadt mit unmittelbarem Nutzen verbunden. Bei der Umsetzung der rechtlichen Reformen in die Praxis gibt es hohen Beratungsbedarf. Bereits in den Jahren 2010 und 2011 machte die Landeshauptstadt München gute Erfahrungen mit den Beratungsleistungen von Procura+. Im Direktorium führte Procura+ Schulungen mit den Vergabestellen durch. Des Weiteren hat Procura+ sowohl das Büro des 3. Bürgermeisters als auch den Arbeitskreis bei der Weiterentwicklung der nachhaltigen öffentlichen Beschaffung beraten. Diese Beratungsleistungen waren auch für die Erarbeitung der Beschlussvorlage sehr wertvoll. Wegen der fachbezogenen Zuordnung wird die Mitgliedschaft beim Referat für Gesundheit und Umwelt geführt und von der Fachstelle Eine Welt betreut. Die neue Fachstelle Eine Welt ist Anlaufstelle insbesondere für Fragen der Zertifizierung und Anerkennung von Gütezeichen. Bei vergaberechtlichen Fragen liegt die Zuständigkeit bei den Vergabestellen. Der Mitgliedsbeitrag beträgt für die Landeshauptstadt München jährlich 2.785 Euro und wird vom Direktorium übernommen.

9. Erste konkrete Umsetzungsschritte und weitere Planungen

9.1 Formblatt Bietererklärung

Die bisher bestehenden Formblätter „Nachweis zur Eignung des Bieters über seine Zuverlässigkeit nach § 97 und 98 Gesetz gegen Wettbewerbsbeschränkung“ entsprachen nach der Reform des Vergaberechts und der Änderung des GWB nicht mehr der neuen Rechtslage. Die Bietererklärung kann aus rechtlichen Gründen nicht mehr Teil der Eignungsprüfung sein, sondern muss Teil der Auftragsausführungsbestimmungen sein. Außerdem ist die Formulierung der alternativen und zielführenden Maßnahmen im Betrieb ebenfalls nicht mehr mit der gesetzlichen Regelung zu vereinbaren (vgl. Leitfaden Deutscher Städtetag S., 22).

Die Vergabestelle I hat das bei VOL-Vergaben verwendete Formblatt Bietererklärung entsprechend überarbeitet und der neuen Rechtslage angepasst (s. Anlage 4).

Das Baureferat hat für das bei der Beschaffung von Natursteinen zu verwendende Formblatt 2491 (Kinderarbeit) einen Entwurf erarbeitet, der die veränderten Gegebenheiten berücksichtigt, vgl. Ziffer 8.1.1.

Vertragsunterlagen

In den Vertragsunterlagen / der Beschreibung des Auftragsgegenstands wird bei Produkten, für welche Gütezeichen oder gleichwertige Nachweise eingefordert werden, folgender Text aufgenommen:

„Soweit in den Vergabeunterlagen auf technische Spezifikationen in Zusammenhang mit einem (Herstellungs-)prozess, Quelle, Herkunft, Patent, Warenzeichen, Markenname, Umweltzeichen, Mitgliedschaft in einer Multistakeholder- Initiative oder Norm verwiesen wird, gilt bei jeder Bezugnahme der Zusatz „oder gleichwertig“.

9.2 Handlungsauftrag

Ziel des zukünftigen Münchner Vorgehens ist es, durch nachvollziehbare soziale Kriterien und transparente Unterscheidungsmerkmale zu mehr Überprüfbarkeit und Kontrolle zu gelangen.

Aufgabe wird es sein, für das Vergabeverfahren produktbezogen klar definierte Kriterien als Mindeststandards festzuschreiben. Der „Kriterienkatalog“ ist Grundlage für die städtische Anerkennung von Gütezeichen und gleichwertigen Nachweisen. Eine gute Rechtssicherheit für die Landeshauptstadt München birgt eine Auflistung der definierten Kriterien im Ausschreibungsverfahren. Der Bieter muss die Einhaltung der vorgegebenen Kriterien durch Gütezeichen „oder gleichwertig“ nachweisen. Als „gleichwertig“ werden auch andere geeignete Nachweise wie zum Beispiel der Testbericht einer anerkannten Prüfstelle akzeptiert. Es ist unabdingbar, dass bei der Akzeptanz gleichwertiger Nachweise unangemeldete Kontrollen unabhängiger Dritter als Mindest-Zertifizierungsstandard vorgenommen werden können. In diesem Kontext sind Eigenerklärungen nicht zulässig.

Der 3. Bürgermeister koordiniert zukünftig alle Fragen zum Thema sozial verantwortliche und faire Beschaffung. Der Fachstelle Eine Welt im Referat für Gesundheit und Umwelt kommt dabei insbesondere die Beratung zu folgenden Fragestellungen zu:

- Erarbeitung und Festlegung von sozialen Kriterien für relevante Produkte (Kriterienkatalog), welche als Mindestanforderung an die Bieter gestellt werden. Die Festlegung der Kriterien erfolgt in Abstimmung mit den jeweiligen Vergabestellen
- Beobachtung, Evaluierung und Bewertung von vorhandenen und neuen Gütezeichen auf dem Markt in Absprache mit Procura+/ICLEI und zivilgesellschaftlichen Gruppen und Netzwerken
- Beratung und Empfehlung, welche Gütezeichen und gleichwertige Nachweise von der Landeshauptstadt München anerkannt werden, in Abstimmung mit den jeweiligen Vergabestellen
- Weiterentwicklung der sozial verantwortlichen Beschaffung von Textilien, Spielwaren und Elektronik / IT-Produkten
- Kooperation mit der ebenfalls im Referat für Gesundheit und Umwelt eingegliederten Projektleitung Biostadt München mit dem Ziel, das städtische Leitbild „bio – regional – fair“ gemeinsam in der Stadtverwaltung weiter zu verankern

Die endgültige Festlegung der Kriterien erfolgt in Abstimmung mit dem Direktorium als Zentralstelle für die Vergabe.

10. Ausblick und Öffentlichkeitsarbeit

Auch für die städtischen Eigenbetriebe und Beteiligungsgesellschaften der Landeshauptstadt München soll die vorliegende Beschlussvorlage Ziel ihres Handelns werden. Im bereits erwähnten Stadtratsbeschluss „München Nachhaltig I: Saubere und faire Beschaffung“ vom Januar 2010 äußert sich das Städtische Klinikum München GmbH in seiner Stellungnahme, dass der Textilservice bestrebt ist, neben ökologischen Aspekten auch die humanitären Bedingungen eines Lieferbetriebs zu berücksichtigen.

Mit dem Stadtratsantrag „München Nachhaltig II: Zuschüsse nur ohne ausbeuterische Kinderarbeit“ vom 19.08.2009 (Antrag Nr. 08-14/ A01013) von Frau Stadträtin Sabine Krieger u.a. der Stadtratsfraktion DIE GRÜNEN/RL beabsichtigten die Antragsteller, die Zuschussrichtlinien des Sozialreferats und des Referats für Bildung und Sport um die verpflichtende Einhaltung der Abmachungen gegen ausbeuterische Kinderarbeit zu ergänzen. Das Sozialreferat hat sich bereits intensiv in einer referatsinternen Arbeitsgruppe mit dem Thema beschäftigt und die Beschlussvorlagen mit Beschluss des Kinder- und Jugendhilfeausschusses der Haushaltspläne 2010 und 2011 vom 13.10.2009 und 11.11.2010, jeweils unter Nummer 9 aufgegriffen, jedoch noch nicht endgültig bearbeitet. Es wurde hierbei auch auf diese Initiative des Büro des 3. Bürgermeisters verwiesen.

Mit der vorliegenden Beschlussvorlage wird das Sozialreferat exemplarisch beauftragt, bei freien Trägern darauf hinzuwirken, dass keine Produkte aus ausbeuterischer Kinderarbeit eingekauft werden. Des Weiteren soll in Kooperation mit den freien Trägern geprüft werden, wie der Anteil an fair gehandelten Produkten beim Einkauf erhöht werden kann und inwieweit entsprechende Regelungen in die Zuschussrichtlinien aufgenommen werden können. Die Fachstelle Eine Welt wertet - in enger Abstimmung mit dem Büro des 3. Bürgermeisters - das Ergebnis des Sozialreferats aus und berichtet in zwei Jahren dem Stadtrat. Daraus werden Schlussfolgerungen gezogen, inwieweit das Vorgehen auch auf weitere städtische Referate übertragen werden kann.

Der stadtinterne Arbeitskreis „Weiteres Vorgehen in der fairen Beschaffung“ wird unter Federführung des Büros des 3. Bürgermeisters weitergeführt, je nach Thema und Vorhaben in entsprechender Besetzung. Für spezielle Themen und Produkte werden bei Bedarf Runde Tische eingerichtet.

Um auch die Stadtgesellschaft für das Anliegen der Landeshauptstadt München, einen Beitrag gegen ausbeuterische Arbeitsbedingungen zu leisten, zu sensibilisieren, ist gezielte Öffentlichkeitsarbeit notwendig. Die Fachstelle Eine Welt entwickelt - gemeinsam mit zivilgesellschaftlichen Gruppen und Netzwerken - Aktivitäten zur Bewusstseinsbildung über weltweite Arbeits-, Produktions- und Handelsbedingungen. Im Rahmen der Öffentlichkeitsarbeit beteiligt sich die Fachstelle an Projekten und Kampagnen zur Förderung des Fairen Handels in der Stadtgesellschaft, und informiert über die Bedeutung der fairen Beschaffung in der Kommune. Auch der Europäische Rat hat in der „erneuerten EU- Strategie für nachhaltige Entwicklung“ vom Juni 2006 den Mitgliedstaaten empfohlen „gemeinsam mit dem Einzelhandel und anderen Organisationen Informationskampagnen unterstützen, um nachhaltige Produkte zu fördern, darunter Produkte, die aus ökologischem Landbau und dem fairen Handel stammen, sowie umweltfreundliche Produkte“.¹⁶

Dem Stadtrat wird in zwei Jahren über den Sachstand und die Umsetzung der vorliegenden Beschlussvorlage berichtet.

¹⁶ „Die erneuerte EU- Strategie für nachhaltige Entwicklung“, Anlage Versendung an die Delegationen, Rat der Europäischen Union, 26. Juni 2006.

11. Stellungnahmen der Referate

Referat für Gesundheit und Umwelt

Das Referat für Gesundheit und Umwelt ist mit der vorliegenden Beschlussvorlage einverstanden. Unter Ziffer 3.3 erfolgte auf Wunsch der Fachabteilung im Referat eine kurze Ergänzung zur nachhaltigen Lebensmittelbeschaffung.

Baureferat

Das Baureferat zeichnet den vorliegenden Beschlussentwurf mit, nachdem in den Ziffern 9.1, 8.1.1 und Ziffer II. 1 a) geringfügige Änderungen im Wortlaut vorgenommen wurden.

Referat für Bildung und Sport

Das Referat für Bildung und Sport ist mit dem vorliegenden Beschlussentwurf grundsätzlich einverstanden.

Sozialreferat

Das Sozialreferat hat keine Einwände. Bereits im Vorfeld erfolgte eine enge Abstimmung. Nach Beschluss des Stadtrates beabsichtigt das Sozialreferat, die freien Träger im Rahmen der Arbeitsgemeinschaft der freien und öffentlichen Wohlfahrtspflege (ARGE) mit der Thematik zu befassen und im Laufe des Jahres 2012 Lösungen aufzuzeigen, wie im Zusammenhang mit der Zuschussvergabe Regelungen getroffen werden können.

Stadtkämmerei

Die Stadtkämmerei erhebt keine Einwendungen gegen die Beschlussvorlage. Die entstehenden Kosten in Höhe von 2.785,00 € für die Mitgliedschaft bei Procura+ sind im Auszahlungsbudget des Direktoriums enthalten.

Direktorium

Der Beschlussentwurf erfolgte in enger Abstimmung mit dem Direktorium. Leitung, Controlling und Steuerungsunterstützung sowie die Protokollabteilung erklären ihr Einverständnis mit dem vorliegenden Beschlussentwurf. Die Rechtsabteilung hatte vergaberechtliche Bedenken gegen einzelne Formulierungen, die entsprechend abgeändert oder gestrichen wurden (Ziffer 6.). Die Vergabestelle 3 (IT) hat ihr Einverständnis erklärt. Die Vergabestelle 1 ist ebenfalls einverstanden, weist jedoch darauf hin, dass ein zukünftiges Einfordern von Siegeln/Gütezeichen anstelle von Eigenerklärungen beim Einkauf bei verschiedenen Produkten eine Preissteigerung mit sich bringen kann, für die möglicherweise zusätzliche Haushaltsmittel beantragt werden müssen, weil im 6.HSK keine finanziellen Spielräume vorhanden sind.

Anhörung des Bezirksausschusses

In dieser Beratungsangelegenheit ist die Anhörung des Bezirksausschusses nicht vorgesehen (vgl. Anlage 1 der BA-Satzung).

Den Korreferenten der mitzeichnenden Referate ist ein Abdruck der Sitzungsvorlage zugeleitet worden:

Herrn Stadtrat Rupp, Referat für Gesundheit und Umwelt

Frau Stadträtin Nallinger, Baureferat

Frau Stadträtin Zurek, Referat für Bildung und Sport

Herrn Stadtrat Benker, Sozialreferat

Herrn Stadtrat Dr. Hoffmann, Stadtkämmerei

Ein Abdruck wurde auch den zuständigen Verwaltungsbeiräten im Direktorium und Baureferat, Herrn Stadtrat Amlong, Frau Stadträtin Schmitt und Herrn Stadtrat Liebich sowie Frau Stadträtin Renner zugeleitet.

II. Antrag des Referenten

1. Der 3. Bürgermeister und die jeweiligen Fachstellen in den Referaten werden beauftragt, nach zwei Jahren dem Stadtrat einen Umsetzungsplan für die aufgelisteten Produkte vorzulegen und die ersten konkreten Umsetzungsschritte aufzuzeigen: Die dabei federführende Fachstelle Eine Welt des Referats für Gesundheit und Umwelt wird dabei von den Vergabestellen, den einzelnen Referaten und Dienststellen unterstützt.
2.
 - a) Bei der Beschaffung von Natursteinen, die in Afrika, Asien oder Lateinamerika hergestellt oder verarbeitet worden sind, ist die Einhaltung der IAO-Konvention 182 über die schlimmsten Formen der Kinderarbeit vom Auftragnehmer durch die Vorlage eines Gütezeichens eines unabhängigen Dritten (Xertifix, WIN=WIN Fair Stone oder gleichwertig) nach Maßgabe des Vortrags nachzuweisen.
Das Baureferat wird beauftragt, das Formblatt 2491 (Kinderarbeit) des städtischen Vergabehandbuchs für Bauleistungen gemäß Anlage 3 der Beschlussvorlage zu ändern und unter Berücksichtigung der künftigen Rechtsentwicklung fortzuschreiben.
 - b) Das Referat für Bildung und Sport wird beauftragt, mit dem neuen Rahmenvertrag für handgenähte Sportbälle ab dem 01.01.2013 nur noch Sportbälle mit Gütezeichen des Fairen Handels einzukaufen. Als Nachweis werden entsprechende Gütesiegel (Fairtrade oder gleichwertig) eingefordert. Die Bieter sind rechtzeitig zu informieren.
 - c) Das Referat für Bildung und Sport wird beauftragt, zu prüfen, inwieweit im Zuge der Einführung eines Bewirtschaftungsmodells zur kontrollierten und qualitativ hochwertigen Versorgung der öffentlichen Münchner Schulen und Kindertagesstätten der Anteil an ökologisch erzeugten, möglichst regionalen und fair gehandelten Produkten gesteigert werden kann. Zukünftig soll durch einen entsprechenden Kriterienkatalog festgelegt werden, welche Anforderungen im Bereich der Verpflegung an öffentlichen Münchner Schulen zu erfüllen sind.
 - d) Das Direktorium wird beauftragt, zu prüfen, inwieweit analog der Stadtratssitzungen auch bei städtischen Empfängen fair gehandelter Kaffee und Tee angeboten wird bzw. zukünftig angeboten werden kann. Perspektivisch soll darauf hingewirkt werden,

- den Anteil von regionalen, ökologischen und vor allem auch fair gehandelten Lebensmitteln bei Empfängen zu erhöhen.
3. Der 3. Bürgermeister wird beauftragt, in enger Zusammenarbeit mit den städtischen Vergabestellen soziale Kriterien für bestimmte Produkte in einem Kriterienkatalog festzuschreiben. Diese Kriterien sind Grundlage für die städtische Anerkennung von Gütezeichen und gleichwertigen Nachweisen. Die Fachstelle Eine Welt beobachtet, evaluiert und bewertet vorhandene und neue Gütezeichen auf dem Markt in Absprache mit Procura+/ICLEI und zivilgesellschaftlichen Gruppen und Netzwerken. Die jeweils betroffenen zentrale Vergabestelle legt in Absprache mit der Fachstelle Eine Welt fest, welche Gütezeichen oder vergleichbare Nachweise im Einzelnen von der Landeshauptstadt München anerkannt werden.
 4. Der 3. Bürgermeister wird beauftragt, zusammen mit der Fachstelle Eine Welt die Bewerbung der Landeshauptstadt München als „Fairtrade-Stadt“ in 2012 vorzubereiten und durchzuführen.
 5. Der 3. Bürgermeister wird beauftragt, die soziale und faire Beschaffung weiterzuentwickeln und dem Stadtrat in zwei Jahren darüber zu berichten. Die städtischen Eigenbetriebe und Beteiligungsgesellschaften sollen angeregt werden, entsprechend der Beschlussvorlage zu verfahren.
 6. Die Landeshauptstadt München wird Mitglied der europäischen Kampagne Procura+. Die erforderlichen Mittel für den Mitgliedsbeitrag in Höhe von 2.785 Euro pro Jahr werden vom Direktorium übernommen.
 7. Das Sozialreferat wird beauftragt, bei Zuschussnehmerinnen und -nehmern darauf hinzuwirken, dass keine Produkte aus ausbeuterischer Kinderarbeit eingekauft werden. Des Weiteren soll in Kooperation mit den freien Trägern geprüft werden, wie der Anteil an fair gehandelten Produkten beim Einkauf erhöht werden kann und inwieweit entsprechende Regelungen in die Zuschussrichtlinien aufgenommen werden können. Die Fachstelle Eine Welt wertet - in enger Abstimmung mit dem Büro des 3. Bürgermeisters - das Ergebnis des Sozialreferats aus und wird dem Stadtrat in zwei Jahren darüber berichten. Daraus werden Schlussfolgerungen gezogen, inwieweit das Vorgehen auch auf weitere städtische Referate übertragen werden kann. Der Antrag „München Nachhaltig II: Zuschüsse nur ohne ausbeuterische Kinderarbeit“ vom 19.08.2009 (Antrag Nr. 08 – 14 / A 01013) von Frau Stadträtin Sabine Krieger u.a. der Stadtratsfraktion DIE GRÜNEN/RL bleibt aufgegriffen.
 8. Die Fachstelle Eine Welt wird beauftragt – in Kooperation mit zivilgesellschaftlichen Gruppen – durch Informations- und Öffentlichkeitsarbeit den Fairen Handel in der Stadtgesellschaft und die sozial verantwortliche Beschaffung in der Stadtverwaltung zu fördern.
 9. Mit der vorliegenden Beschlussvorlage ist der Stadtratsauftrag vom 03.03.2010 (Vorlage Nr. 08-14 / V 03206, s. Vorbemerkungen), wonach im Frühjahr 2012 dem Stadtrat über die Weiterentwicklung und den Stand der nachhaltigen Beschaffung in Form

einer Bekanntgabe zu berichten ist, erledigt. Die in diesem Zusammenhang erfolgte Beschlussvollzugskontrolle ist ebenfalls damit erledigt.

10. Dieser Beschluss unterliegt bezüglich der Ziffer 1, 4 und 6 des Antrags der Beschlussvollzugskontrolle bis Herbst 2013.

III. Beschluss nach Antrag.

Die endgültige Beschlussfassung über den Beratungsgegenstand obliegt der Vollversammlung des Stadtrates.

Der Stadtrat der Landeshauptstadt München

Der / Die Vorsitzende

Der Referent

Oberbürgermeister / Bürgermeisterin
ehrenamtliche Stadträtin / ehrenamtlicher Stadtrat

Hep Monatzeder
Bürgermeister

IV. Abdruck von I. mit III.

über den Stenografischen Sitzungsdienst
an das Direktorium - Dokumentationsstelle
an das Revisionsamt
an das Direktorium - Leitung
an D - Protokollabteilung
an das Referat für Gesundheit und Umwelt
an das Referat für Bildung und Sport
an das Baureferat
an das Sozialreferat
an die Stadtkämmerei
an D - HA II – Rechtsabteilung
an D - HA I - C/S
an D - HA II - VGSt1
an D - HA III – ITS - VGST3
an RGU - KVP - GLP, Biostadt München
z. K.

V. Wv. Büro 3. Bürgermeister